

**Satzung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
vom 17. Dezember 2004 (Brem.ABl. S. 976),
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am
19. November 2019 (Brem.ABl. S. 306)**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Kammermitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Kammermitgliedschaft

§ 2 Rechte der Kammermitglieder

§ 3 Pflichten der Kammermitglieder

Abschnitt 2

Kammerorgane und Geschäftsstelle

§ 4 Kammerversammlung

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Kammervorstandes

§ 6 Amtszeit des Kammervorstandes

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Kammervorstandes

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

§ 9 Geschäftsstelle

Abschnitt 3

Ausschüsse und Fachgruppen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Fachgruppen

Abschnitt 4

Haushalt und Finanzwesen

§ 12 Haushalt und Finanzwesen

Abschnitt 5

Satzungsänderungen, Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahren bei Satzungsänderungen

§ 14 Bekanntmachungen

§ 15 In-Kraft-Treten

§ 16 Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Kammermitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Kammermitglieder

(1) Die Ingenieurkammer besteht aus Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern. Für die Mitgliedschaft gelten die §§ 15 BremIngG sowie die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn das Mitglied vorübergehend außerhalb des Landes Bremen tätig ist oder seine berufliche Tätigkeit infolge Arbeitslosigkeit, Auftragsmangel, Krankheit oder aus familiären Gründen nicht ausüben kann oder sich im Ruhestand befindet.

(2) Studierende einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung können als Juniormitglieder der Kammer beitreten. Der Nachweis des Studiums wird mit der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung geführt und ist für jedes Semester zu erneuern. Die Juniormitgliedschaft erlaubt eine Teilnahme an der Kammerversammlung, begründet aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Näheres zur Juniormitgliedschaft regelt das Merkblatt „Juniormitgliedschaft“.

§ 2 Rechte der Kammermitglieder

(1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, die „Einrichtungen der Ingenieurkammer zu nutzen,“ „in ihren Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, von der Ingenieurkammer Auskünfte über allgemeine berufsrechtliche Fragen einzuholen, bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, im Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung zu suchen und Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der Ingenieurkammer in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Kammermitglied ist in der Kammerversammlung stimmberechtigt, es sei denn, dieses Recht wurde ihm gerichtlich aberkannt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Kammerversammlung gehindert, kann es sich durch ein anderes Kammermitglied vertreten lassen. Die entsprechende schriftliche Vollmacht muss dem Versammlungsleiter nach § 4 Abs. 8 zu Beginn vorliegen. Ein Stimmberechtigter darf in der Kammerversammlung nicht mehr als zwei Stimmen nach Satz 2 vertreten.

(3) Jedes Kammermitglied ist nach Maßgabe von Absatz 2 sowie der Wahlordnung für alle Organe und Ausschüsse der Ingenieurkammer und die von ihr zu besetzenden Ämter wahlberechtigt und wählbar.

§ 3 Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, durch ihr berufliches Verhalten das Vertrauen zu rechtfertigen, das bei der Berufsausübung in sie gesetzt wird. Sie haben die Berufspflichten nach § 25 BremIngG und ebenso die Auskunftspflicht und Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 2 und 5 BremIngG und § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 BremIngG zu beachten.

(2) Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten aus der Berufsausübung ergeben, sollen die Kammermitglieder eine gütliche Einigung versuchen und, falls dies erfolglos bleibt, ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung beantragen, bevor Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfinden.

(3) Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Für dabei entstehende Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach der Sitzungs- und Reisekostenordnung der Kammer gewährt.

(4) Die Mitglieder haben über Kammerangelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt geworden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, wenn die Art der Angelegenheit dies erfordert. Insbesondere sind die Mitglieder zur Geheimhaltung ihrer Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und Dritten verpflichtet, soweit diese Kenntnisse aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Kammer erlangt wurden, es sei denn, diese Informationen und Tatsachen sind durch den Betroffenen selbst oder durch Dritte öffentlich gemacht worden.

5) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat jedes Kammermitglied dem Vorstand der Ingenieurkammer oder einem beauftragten Vorstandsmitglied Auskunft zu geben, soweit es dadurch nicht eine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder sich oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, vor dem Kammervorstand oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu erscheinen, wenn es zu seiner Anhörung geladen wird.

(6) Alle Kammermitglieder sind verpflichtet, die von der Kammerversammlung festgesetzten Jahresbeiträge nach der Beitragsordnung zu leisten. Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und besonderen Leistungen sind nach der Gebührenordnung Gebühren zu entrichten und gegebenenfalls auch Auslagen zu erstatten.

Abschnitt 2

Kammerorgane und Geschäftsstelle

§ 4 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Kammerpräsidenten einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr sowie binnen einer Frist von zwei Monaten stets dann einberufen werden, wenn der Kammervorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Kammermitglieder oder ein Drittel der Pflichtmitglieder der Kammer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies fordert.

(2) Zu jeder Kammerversammlung sind alle Kammermitglieder, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und ihre Vertreter sowie die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post aufgegeben, auf elektronischem Wege versendet oder veröffentlicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss alle zu behandelnden Beschlussgegenstände enthalten, die dem Vorstand am Tage vor der Absendung der Einladung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung weiterer Anträge - außer im Falle des § 13 (Satzungsänderungen) - entscheidet die Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Kammerversammlung können Gäste an der Kammerversammlung teilnehmen. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses, der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und ihre Vertreter sowie die Aufsichtsbehörde können teilnehmen.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammermitglieder.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit in § 17 Abs. 3 BremIngG nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse, die die Belange einzelner Fachgruppen nach § 11, die Belange von Mitgliedern in bestimmten Beschäftigungsarten nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BremIngG oder die Belange einzelner Mitgliedergruppen nach § 15 Abs. 1 BremIngG in besonderem Maße betreffen, dürfen nur gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung mit der Einladung zur Kammerversammlung bekannt gegeben worden ist und nicht die Hälfte der von der betroffenen Gruppe Anwesenden der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

(7) Über den Verlauf der Kammerversammlung, über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis aller Abstimmungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Leiter und dem Protokollführer der Kammerversammlung zu unterzeichnen und binnen drei Wochen nach der Versammlung der

Aufsichtsbehörde zu übersenden ist. Die Beschlüsse sind den Kammermitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung bekannt zu geben. Dabei sind Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, besonders zu kennzeichnen. Die Genehmigung ist den Kammermitgliedern innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben.

(8) Der Kammerpräsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Vorstandsmitglied, leitet die Kammerversammlung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Kammerversammlung.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Kammerpräsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, von denen wiederum mindestens drei in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein müssen; mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein freiwilliges Kammermitglied sein. Ferner sollen im Vorstand die Fachgruppen nach § 11 angemessen vertreten sein, wenigstens ein Vorstandsmitglied soll zudem seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Beschäftigungsort in Bremerhaven haben.

(2) Zum Kammerpräsidenten kann jedes Pflichtmitglied - gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart - gewählt werden. Der Präsident soll mit dem Geschehen im Bereich des Ingenieurwesens im Lande Bremen hinreichend vertraut sein und über die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ingenieurkammer erforderliche Zeit und Unabhängigkeit verfügen.

(3) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 6 Amtszeit des Kammervorstandes

(1) Die Amtszeit des Kammervorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn eine Kammerversammlung ihm aufgrund eines in der Tagesordnung angekündigten Antrags mit den in § 4 Abs. 6 genannten Mehrheiten das Misstrauen ausspricht und für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählt.

(3) Ist eine der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitgliedergruppen der Kammer nicht mehr mit der dort festgelegten Mindestzahl im Vorstand vertreten, weil ein ursprünglich der betreffenden Gruppe angehörendes Vorstandsmitglied die Art seiner Kammermitgliedschaft gewechselt hat, so scheidet das betreffende Vorstandsmitglied am Tage vor der auf den Wechsel folgenden Kammerversammlung aus dem Vorstand aus.

(4) In allen Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied durch Abberufung, Rücktritt, Wechsel nach Absatz 3, Ausscheiden aus der Kammer oder Tod vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, ist in der nächstfolgenden Kammerversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Scheidet der Kammerpräsident während der Amtszeit aus, soll binnen eines Monats eine Kammerversammlung zur Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit einberufen werden. Bis zur Wahl nimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten wahr.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Kammeraufgaben und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand unterbreitet der Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter, der der Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter sowie Vorschläge für die Wahl eines Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfers im Rahmen des § 12 Abs. 5 und für die Bestellung eines Geschäftsführers der Kammer. Der Vorstand äußert sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die von ihr vorgesehenen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und deren Stellvertreter.

(3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse aus Kammermitgliedern bilden und Kammermitglieder als Referenten bestellen. Er kann auch einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer der Kammer mit der selbstständigen Erledigung einzelner Aufgaben oder bestimmter Arten von Geschäften beauftragen. Ein Vorstandsmitglied ist zum Schatzmeister zu bestimmen. Vom Vorstand bestellte Referenten, Ausschüsse und Beauftragte haben dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Das Recht der Kammerversammlung, Ausschüsse einzusetzen, bleibt unberührt. Der Vorstand hat der Kammerversammlung über die Tätigkeit der von ihm gebildeten Ausschüsse zu berichten.

(4) Der Vorstand kann zur rechtlichen Beratung der Kammerorgane und der Ausschüsse einen Justitiar bestellen. Der Justitiar muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Der Vorstand wird vom Kammerpräsidenten - im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten - oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung soll schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann die Einladung auch fernmündlich erfolgen.

(6) Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die mit der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben worden sind, sonst nur, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Kammerpräsident leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung gilt § 4 Abs. 8 Satz 1 entsprechend.

(8) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Kammermitglieder und Gäste können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden. Diese sind zur Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen, die ihnen in der Sitzung bekannt werden, zu verpflichten. Der Justitiar und der Geschäftsführer der Ingenieurkammer nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten behandelt werden. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(9) Die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu

unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übersenden. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, diese

Protokolle einzusehen, soweit nicht schutzwürdige Belange eines Kammermitgliedes entgegenstehen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

(1) Der Kammerpräsident leitet die Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Dem Kammerpräsidenten obliegt es,

1. die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes auszuführen,
2. Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden und dem Vorstand nicht vorher zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, selbständig zu erledigen und hierüber dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten,
3. die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu beaufsichtigen; hierzu kann ein Vorstandsmitglied beauftragt werden, das dem Vorstand regelmäßig zu berichten hat.

(3) Der Kammerpräsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(4) Erklärungen, die von besonderer Bedeutung sind, und solche, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Kammerpräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer der Kammer zu unterzeichnen und zu vollziehen. Bei Grundstücksgeschäften, beim Abschluss der Verträge mit dem Geschäftsführer und dem Justitiar sowie bei Anstellungs- und Mietverträgen von unbestimmter oder mehr als einjähriger Dauer ist neben der Unterschrift des Kammerpräsidenten oder des Vizepräsidenten die Unterschrift des Schatzmeisters - im Falle seiner Verhinderung die Unterschrift von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern - erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sollen zu den genannten Aufgaben gleichmäßig herangezogen werden.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Ingenieurkammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren von der Kammerversammlung bestellten Geschäftsführern nach den Weisungen des Vorstandes geleitet

wird. Jeder Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund von der Kammerversammlung abberufen werden.

(2) Jeder Geschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(3) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer, führt die Listen und Verzeichnisse nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 BremIngG unterteilt Auskünfte daraus unter Beachtung des § 23 BremIngG und des Bremischen Datenschutzgesetzes.

(4) In der Geschäftsstelle werden die Bücher der Kammer geführt. Ihr obliegt die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Auslagen nach der Beitragsordnung der Kammer sowie die Durchführung des Haushaltsplanes nach der Haushalts- und Kassenordnung.

(5) Die Geschäftsstelle führt auch die Geschäfte des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses der Ingenieurkammer unter Beachtung der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie der Schlichtungsordnung der Kammer.

Abschnitt 3

Ausschüsse und Fachgruppen

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Ingenieurkammer richtet einen Eintragungsausschuss ein als Kammerorgan nach den §§ 16 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2 BremIngG und nach § 7 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss.

(2) Die Kammer bildet einen Schlichtungsausschuss nach § 21 BremIngG. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

(3) Die Kammerversammlung wählt - jeweils für die Amtszeit eines Vorstandes - einen Haushaltsausschuss, der aus dem vom Vorstand aus dessen Mitte bestellten Schatzmeister und einem weiteren vom Vorstand vorgeschlagenen Vorstandsmitglied sowie drei weiteren Kammermitgliedern gebildet wird. Der Schatzmeister führt den Vorsitz. Der Haushaltsausschuss überwacht die Einhaltung des von der Kammerversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.

(4) Weitere Ausschüsse können nach § 17 Abs. 1 Nr. 15 BremIngG von der Kammerversammlung oder nach § 7 Abs. 3 vom Kammervorstand gebildet werden.

§ 11 Fachgruppen

(1) Die Kammer bildet Fachgruppen als fachrichtungsbezogene Untergliederungen. Diese dienen der Wahrnehmung von Fachinteressen der Kammermitglieder innerhalb der Kammer.

(2) Die Fachrichtungen werden wie folgt zu

Fachgruppen zusammengefasst:

Fachgruppe 1: Bauwesen

Fachgruppe 2: Umwelt

Fachgruppe 3: Elektrotechnik

Fachgruppe 4: Maritime Technik

Fachgruppe 5: Maschinenbau

Bei Bedarf sind weitere Fachgruppen zu bilden.

(3) Jedes Kammermitglied wird nach seiner Ausbildungs- Fachrichtung und/oder dem fachlichen Schwerpunkt seiner praktischen Tätigkeit einer Fachgruppe zugeordnet. Auf Antrag des Kammermitgliedes ist eine Zuordnung zu mehreren, maximal jedoch drei Fachgruppen möglich. Über die jeweilige Zuordnung wird vom Kammervorstand unter Zugrundelegung der Angaben aus den Unterlagen über die Eintragung im Mitgliederverzeichnis der Kammer entschieden.

(4) Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, von denen einer Pflichtmitglied und der andere freiwilliges Mitglied der Kammer sein soll.

(5) Fachgruppensitzungen werden durch den Sprecher oder seinen Stellvertreter oder auf Antrag eines Fünftels der Fachgruppenmitglieder einberufen. Zu den Sitzungen soll zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Abschnitt 4

Haushalt und Finanzwesen

§ 12 Haushalt und Finanzwesen

(1) Der Kammervorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser soll nach vorheriger Beratung und Verabschiedung im Vorstand möglichst vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Kammerversammlung zur Beschlussfassung und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Haushaltsjahr (Geschäftsjahr und Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge, Gebühren oder Auslagen erhoben noch das Vermögen der Ingenieurkammer verwendet werden. Die Haushaltsführung muss sparsam und wirtschaftlich sein.

(3) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr der Kammerversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungslegung hat sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf von der Ingenieurkammer bewirtschaftete Mittel und das Vermögen zu erstrecken.

(4) Die Kassen- und Buchführung ist in jedem Haushaltsjahr durch drei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese werden von der Kammerversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Es muss sich um Kammermitglieder handeln, die weder dem Kammervorstand noch dem Haushaltsausschuss nach §

10 Abs. 4 angehören. Die Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich; mindestens ein Rechnungsprüfer soll in jedem Jahr neu gewählt werden.

Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Rechnungsprüfers zum Termin der Rechnungsprüfung aus wichtigem Grund kann durch einen Vorstandsbeschluss ausnahmsweise ein Nachrücker bestimmt werden, der von der nächsten Kammerversammlung zu bestätigen ist

(5) Die Jahresrechnung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist nach Ende des Haushaltsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Dieser wird durch die Kammerversammlung bestimmt, die neben dem Kammervorstand ein eigenes Vorschlagsrecht hat. Der Prüfer ist in angemessenen Zeitabständen zu wechseln. Die Aufsichtsbehörde kann einen Prüfer für die Jahresrechnung bestimmen.

§ 13 Verfahren bei Satzungsänderungen

(1) Bei Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Kammerversammlung die Bestimmungen der Satzung, über deren Änderung beschlossen werden soll, und die Änderungsvorschläge einschließlich Begründung bekannt gegeben sein. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Anträge, die mindestens einen Monat vor einer Kammerversammlung gestellt werden, müssen in deren Tagesordnung enthalten sein.

(2) Das Kammermitglied, das einen Antrag auf Satzungsänderung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gestellt hat, ist berechtigt, den Änderungsvorschlag in der Kammerversammlung zu Beginn der entsprechenden Beratung zu begründen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder und außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer werden im Deutschen Ingenieurblatt (DIB) veröffentlicht. Sie können den Kammermitgliedern außerdem durch Rundschreiben mitgeteilt werden.

(2) Die Satzung, die Wahlordnung, die Schlichtungsordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Haushalts- und Kassenordnung sowie Änderungen dieser Kammervorschriften werden nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der abschließenden Ausfertigung durch den Kammerpräsidenten im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben und treten mit dieser Bekanntgabe in Kraft. Für die übrigen Kammerstatuten, auch soweit sie keiner Genehmigung bedürfen, gilt das Ausfertigungs- und Bekanntmachungsverfahren nach Satz 1 entsprechend.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 16 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die vorläufige Satzung vom 13. Januar 1995 (Brem.ABl. S. 97) außer Kraft.